



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

28. November 2012

 Raumordnungsverfahren für das Pumpspeicherprojekt Forbach

Regierungspräsidentin Nicolette Kressl überreicht raumordnerische Beurteilung

Die geplante Erweiterung des Pumpspeicherprojekts am Kraftwerksstandort Forbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Verbindliche Ziele der Raumordnung stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zu diesem Ergebnis kommt das Regierungspräsidium Karlsruhe im sogenannten Raumordnungsverfahren. Aufgabe dieses Verfahrens ist neben den formalen Aspekten vor allem auch, große und komplexe Projekte vorzustrukturieren, also die grundsätzliche Machbarkeit eines Vorhabens zu prüfen.

Regierungspräsidentin Nicolette Kressl überreichte heute (Mittwoch, 28. November 2012) am Standort Forbach den positiven Beschluss an die EnBW Kraftwerke AG.

„Die Erweiterung des bestehenden Kraftwerks ist ein weiterer Baustein zur Umsetzung der Energiewende. Pumpspeicherkraftwerke sind ideal geeignet, den Strom, den Sonne und Wind in genügender Menge, aber nicht immer zur richtigen Zeit produzieren, zu speichern, um ihn dann bei Bedarf abrufen zu können“, so die Regierungspräsidentin. Nicolette Kressl lobte zudem das transparente Verfahren, in dem die Bürgerinnen und Bürger vorbildlich und frühzeitig mitgenommen wurden.

Die EnBW Kraftwerke AG plant den Ausbau des in Forbach vorhandenen Rudolf-Fettweis-Werks zu einem Kraftwerkssystem mit zwei unabhängigen Pumpspeicherkraftwerken. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus dem Bau eines Oberbeckens auf dem Seekopf, eines Kavernenwasserspeichers als Erweiterung des Ausgleichbeckens Forbach und je eines Schachtkraftwerks an der Schwarzenbachtalsperre und auf dem Betriebsgelände des Rudolf-Fettweis-Werks.

In seiner Beurteilung geht das Regierungspräsidium Karlsruhe auch auf die im Verfahren diskutierte Erforderlichkeit des Vorhabens, die Standortauswahl und dem Vorhaben gegebenenfalls entgegenstehende fachrechtliche Vorgaben - wie artenschutzrechtliche Verbote - ein.

Dabei wurde die Standortauswahl und damit die Entscheidung der EnBW für den Standort auf dem Seekopf vom Regierungspräsidium als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Bestandteil der raumordnerischen Beurteilung ist auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch das geplante Oberbecken werden sich das Erscheinungsbild der Landschaft und die Erholungsqualitäten verändern.

Die Inanspruchnahme von etwa 24 Hektar Biotopstrukturen und dem damit verbundenen Verlust eines naturnahen Landschaftsraums wird auch Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die Bodenfunktion haben.

Geringere oder unbedeutende und damit auch nicht raumbedeutsame Umweltauswirkungen sind durch das geplante Oberbecken zu erwarten auf Wasser, Luft, Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsqualitäten des betroffenen Bereichs können durch eine möglichst landschaftsgerechte Gestaltung vermindert werden. Bezüglich der ganz erheblichen Eingriffe in einen Kernlebensraum des Auerhuhns sowie der mit dem geplanten Oberbecken darüber hinaus verbundenen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen konnte in einer Rahmenkonzeption die grundsätzliche Kompensierbarkeit der Eingriffe nachgewiesen werden. Möglichen bau- und vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Ökosystem des Herrenwieser Sees ist durch geeignete Auflagen im Zulassungsverfahren zu begegnen.

Auch andere raumbedeutsame fachliche oder wirtschaftliche Belange stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Der geplante Ausbau des Rudolf-Fettweis-Werks zu einem Kraftwerkssystem mit zwei unabhängigen Pumpspeicherkraftwerken dient der Gewährleistung eines zukunftsgerichteten Betriebs des Kraftwerksstandorts, der den heutigen Anforderungen der Stromerzeugung und –speicherung gerecht wird. Die Inanspruchnahme von etwa 24 Hektar Wald ist raumbedeutsam, betrifft aber keine schutzbedürftigen Bereiche für die Forst-

wirtschaft. Auch bezüglich der Trinkwasserversorgung bestehen keine dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehenden Konflikte. Durch das Vorhaben mögliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens noch vertiefend zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen und Auflagen auszugleichen. In Bezug auf die Aspekte Erholung und Tourismus konnte festgestellt werden, dass der bisher bereits intensiv für die Erholung genutzte naturnahe Bereich des Seekopfs durch die Anlage eines künstlichen Wasserbeckens ein anderes Erscheinungsbild bekommt und neue Sichtbeziehungen entstehen werden. Die damit einhergehenden Veränderungen bieten aber auch die Chance der Entwicklung und Gestaltung neuer Anziehungspunkte für den Tourismus.

Verfahren:

Mit Schreiben vom 23. März 2012 hat die EnBW-Kraftwerke AG den Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das geplante Vorhaben gestellt und die für diese Verfahren erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe leitete diese Verfahren mit Schreiben vom 12. April 2012 ein. Dabei wurden unter anderem die Gemeinden bzw. Städte Forbach, Baden-Baden, Bühl und Bühlertal, die berührten Naturschutzverbände, der Regionalverband Mittlerer Oberrhein, das Landratsamt Rastatt sowie weitere Fachbehörden beteiligt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe war seit Mai 2010 mit der EnBW Kraftwerke AG in Kontakt. Seit diesem Zeitpunkt wurden in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen im Rahmen einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe das Raumordnungs- und das Zielabweichungsverfahren betreffende Fragestellungen diskutiert.

Die raumordnerische Beurteilung wird nun den am Verfahren beteiligten Stellen zugestellt und in der Gemeinde Forbach für die Dauer eines Monats ausgelegt. Sie ist auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu finden.

Die raumordnerische Beurteilung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie ist von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Das Regierungspräsidium weist aber darauf hin, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Projektträger oder Einzelnen hat und anderen vorgeschriebenen Verfahren nicht vorgeht oder etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen und sonstige Entscheidungen ersetzt.

Als Zulassungsverfahren sind eine Planfeststellung sowie eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die Zuständigkeit für diese Verfahren liegt beim Landratsamt Rastatt als untere Wasserbehörde.